

Sondersatzung zur Festlegung des Anliegeranteils im Rahmen der Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für den Ausbau bzw. die Umgestaltung des Monheimer Platzes in Leverkusen-Rheindorf

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.09.2012 (GV NRW Seite 436), des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW Seite 712/SGV NRW Seite 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW Seite 687) und aufgrund des § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Leverkusen vom 20.12.2010 hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 16.12.2013 folgende Sondersatzung beschlossen:

§ 1

(1) Der Monheimer Platz in Leverkusen-Rheindorf ist eine Fußgängergeschäftsstraße i.S.d. § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Leverkusen. Die für den Bereich „Monheimer Platz“ anrechenbare Breite wird auf 6,00 m und der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand auf 40 % festgelegt.

(2) Die anrechenbare Fläche ist in ihrer Gesamtheit dem als Anlage beigefügten Straßenplan zu entnehmen, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.